

**21.03.02****Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg,  
Saarland, Sachsen, Thüringen**

---

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)**

TOP 34 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs:

Die Änderung durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt. Zum einen überschreitet der Bund die ihm nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zustehenden Gesetzgebungskompetenzen, zum anderen ist diese Änderung hochschulpolitisch verfehlt.

Seit dem In-Kraft-Treten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften“ zu ermöglichen. Diese Regelung hat zu keinen Problemen im Hochschulbereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretung in den Ländern berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die tiefgreifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht

**Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002**

widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung verfasster Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Im Übrigen ist die Zwangsmitgliedschaft der Studenten zur Wahrnehmung der studentischen Anliegen nicht notwendig. Dem Recht der Studenten, in ihren eigenen Angelegenheiten an der Selbstverwaltung der Hochschulen mitzuwirken, kann durch die Mitwirkung der Studentenvertreter in den Kollegialorganen in funktionsgerechter Weise Rechnung getragen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen schließlich gegen die sehr weit ins Einzelne gehende Regelung insbesondere der Aufgaben der Studierendenschaft in dem Gesetzentwurf. Ein Ausnahmefall im Sinn des Art. 75 Abs. 2 GG, der die in Einzelheiten gehenden Regelungen der Studierendenschaft durch den Rahmengesetzgeber rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar.